

vom 29. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/15 hat die Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020 (ADS 20-175) betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG) am 29. März 2021 beraten. Sie wurde von Regierungspräsident Walter Vogelsanger (Departement des Innern) in Begleitung von Dr. Kurt Seiler, Kantonschemiker, Amtsleiter IKL, vorgestellt und erläutert. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2 Detailberatung

Art. 4 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit anderen Kantonen)

Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung löste die Diskussion aus, ob der Regierungsrat im Vergleich zu heute weitergehende Kompetenzen erhalten soll und neue Vereinbarungen (die zum Beispiel eine komplette Auslagerung oder Delegation der Kontrolltätigkeiten an einen anderen Kanton beinhalten könnten) in Eigenregie entscheiden können soll. Nach Ansicht der Kommission soll der Kantonsrat über neue interkantonale Vereinbarungen entscheiden.

Einstimmig beschloss daher die Spezialkommission 2020/15, Art. 4 Abs. 1 durch die Formulierung des bestehenden Art. 5 zu ersetzen. An der aktuellen Situation ändere dies allerdings nichts.

Im Nachgang der SPK-Sitzungen haben weitergehende Abklärungen des Departements des Innern ergeben, dass der Regierungsrat die aktuell gültige Vereinbarung mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden (gestützt auf Art. 5 EG LMG) selbst einging. Entsprechend seien auch nach bisheriger Praxis nicht alle interkantonalen Vereinbarungen zwingend dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Die Intention der Kommission war aber, dass für den Abschluss einer neuen interkantonalen Vereinbarung der Kantonsrat konsultiert werden muss.

Art. 4 Abs. 4 (Zusammenarbeit mit anderen Kantonen)

Die ursprüngliche Formulierung hatte die Intention, dass das Personal des Interkantonalen Labors (IKL) einerseits grundsätzlich nach dem Personalrecht eines Kantons (und nicht etwa

privatrechtlich) angestellt wird und andererseits, dass in Ausnahmesituationen von den Vorgaben abgewichen werden kann, sodass beispielsweise verschiedene Mitarbeitende ähnliche Spesenentschädigungen haben.

Die Kommission erachtet es als richtig, dass das Personalrecht eines Konkordatskantons angewendet wird. Allerdings soll es keine «Rechtswahl» geben, sondern immer das Personalrecht jenes Kantons zur Anwendung kommen, bei dem die Person angestellt wird. (So werden die Mitarbeitenden des IKL grundsätzlich von jenem Kanton angestellt, in welchem sie hauptsächlich tätig sind. Bei der Stellenbesetzung gelten sodann auch dessen Rekrutierungs- resp. Stellenbesetzungsprozedere.)

Betreffend die möglichen Ausnahmen ist aus Sicht der Kommission Zurückhaltung geboten. Zwar sehen die Kommissionsmitglieder durchaus, dass bei unterschiedlichen Anstellungskantonen nachher beispielsweise unterschiedliche Spesenregelungen für verschiedene Mitarbeiter des IKL resultieren können. Allerdings sollen grundsätzlich die Regelungen des anstellenden Kantons in allen Bereichen gelten, da sonst auch die Situation entstehe, dass verschiedene Mitarbeiter des Kanton Schaffhausen unterschiedliche Regelungen haben; je nachdem, ob sie im IKL oder in der übrigen Verwaltung tätig sind. Dennoch soll die Möglichkeit für Ausnahmen nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine Kommissionsminderheit forderte, ganz auf Ausnahmen zu verzichten.

Sofern für Angestellte des Kantons Schaffhausen eine Ausnahme von unserem Personalrecht gemacht werden soll, soll das von unserem Regierungsrat (und nicht vom IKL resp. dessen Aussichtskommission) entschieden werden, so die Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsminderheit votierte dafür, dass die Ausnahmen von der Aufsichtskommission (bestehend aus Regierungsvertretern der Konkordatskantone) entschieden werden solle.

Entsprechend beschloss die Spezialkommission 2020/15 einstimmig, den ersten Satz des Art. 4 Abs. 4 insoweit zu ergänzen, als dass das Personal dem Personal- und Besoldungsrecht des anstellenden Konkordatskantons zu unterstellen sei. Nach einer Ausmehrung (7 : 2 Stimmen) hinsichtlich der Zuständigkeiten (Regierungsrat vs. Aufsichtskommission) beschloss die Spezialkommission 2020/15 des Weiteren einstimmig, den zweiten Satz des Art. 4 Abs. 4 insoweit anzupassen, als dass für die Genehmigung von besonderen personalrechtlichen Bestimmungen der Regierungsrat (SH) zuständig sei. Eine Streichung des zweiten Satzes von Art. 4 Abs. 4 wurde indes mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 5 (Zuständigkeit der Gemeinden)

Verschiedene Kommissionsmitglieder störten sich daran, dass die kommunalen Pilzkontrollen im revidierten Gesetz nicht mehr enthalten sein sollen. Es stellte sich die Frage, ob danach alle Gemeinden, die aktuell eine Pilzkontrolle anbieten und diese weiterhin anbieten wollen, erst eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene schaffen müssten, sofern sie sich bislang nur auf das kantonale Gesetz abstützten. Abgesehen davon wurde den Pilzkontrollen im Allgemeinen eine hohe Bedeutung zugesprochen. Die Kommissionsmehrheit befürwortet, dass bereits durch das kantonale Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit zur Organisation einer Pilzkontrolle gegeben wird. Die Kommissionsminderheit empfand dies als überflüssig.

Eine Meldepflicht, wonach die freiwilligen Pilzkontrollen beim IKL zu melden sind, um so die Verbindlichkeit zu erhöhen, wurde von der Mehrheit abgelehnt, da die Meldung keinen erkennbaren Mehrwert bringe und dennoch Gemeinden sanktioniert werden müssten, wenn sie die Meldung unterliessen.

Nach einer Ausmehrung (7 : 2 Stimmen) hinsichtlich einer Meldepflicht für die Pilzkontrolle beschloss die Spezialkommission 2020/15 mit 6 : 3 Stimmen, Art. 5 durch einen Abs. 2 zu ergänzen, der eine Kann-Vorschrift zur Einrichtung von Pilzkontrollen beibehält.

Art. 6 (Veröffentlichung von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen)

Eine Kommissionsminderheit forderte, dass das IKL sämtliche Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen veröffentliche, da Trinkwasser ein besonderes Gut sei und es wichtig sei, dass die Bevölkerung angemessen informiert werde. Demgegenüber wurde ausgeführt, dass die Kommunikation Sache der Trinkwasserversorger (sprich der Gemeinden) sei. Das IKL könne gar nicht so umfassend über die Trinkwasserqualität informieren wie die Gemeinden, weil nur die Gemeinden wüssten, wann wo welches Wasser in welcher Qualität verwendet wurde/wird und entsprechend wie es um die Wasserqualität insgesamt bestellt sei. Das IKL mache diesbezüglich nur Stichproben. Entsprechend seien eben auch die Trinkwasserversorger (und nicht das IKL) zur umfassenden Information verpflichtet. Dennoch sei es aber wichtig, dass das IKL in Ausnahmefällen selbst informieren dürfe, wenn es zum Beispiel um anspruchsvollere Themen wie Chlorothalonil gehe. Für diese Fälle brauche es gleichwohl eine gesetzliche Grundlage.

Mit 5 : 4 Stimmen beschloss die Spezialkommission 2020/15, der Vorlage des Regierungsrats zu folgen und auf eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen durch das IKL zugunsten einer Kann-Vorschrift zu verzichten.

Art. 8 (Rechtsschutz)

Einstimmig beschloss die Spezialkommission 2020/15, eine redaktionelle Anpassung des Art. 8 gutzuheissen.

Art. 9 (Mitteilung von Strafentscheiden)

Eine Kommissionsminderheit forderte, dass erst über Gerichtsentscheide informiert werde, wenn diese rechtskräftig seien. Ein nicht rechtskräftiger Entscheid dürfe aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu einer Verhaltensänderung des Staates führen, da alle bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten haben. Die Kommissionsmehrheit fand es hingegen angebracht, dass bereits zuvor, während ein Entscheid noch weitergezogen werden kann, das IKL informiert werde.

Mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung beschloss die Spezialkommission 2020/15, der Vorlage der Regierung zu folgen und auf eine Ergänzung des Art. 9 zu verzichten. Eine redaktionelle Anpassung zur besseren Lesbarkeit des Art. 9 wurde indes mit 8 : 1 Stimmen gutgeheissen.

Art. 27 Abs. 4 Gastgewerbegesetz

Einer Kommissionsminderheit geht die vorgeschlagene Formulierung zu weit. Es habe für die Beurteilung der Hygiene eines Restaurants keine Relevanz, ob einmal ein Gast in dessen Toilette Marihuana konsumierte oder nicht. Auch soll es nicht so sein, dass die Restaurantbetreiber auf eine Anzeige gegen fehlbare Gäste verzichten, weil sie befürchten, dass dies dann selbst in ihrer Akte vermerkt werde. Die Kommissionsmehrheit fand es aber wichtig, dass das IKL, welches auch für die Betriebsbewilligung der Gastgewerbebetriebe zuständig ist, weiss, ob in einem Betrieb wiederholt und möglicherweise bewusst gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen wird.

Mit 8 : 1 Stimmen beschloss die Spezialkommission 2020/15, einen Streichungsantrag betreffend Art. 27 Abs. 4 abzulehnen. Indes wurde wiederum eine redaktionelle Anpassung zur besseren Lesbarkeit einstimmig gutgeheissen.

3 Schlussabstimmung

Einstimmig beantragt die Spezialkommission 2020/15, dem Kantonsrat der Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG, ADS 20-175) zuzustimmen und die 2. Lesung des Geschäfts gleich im Anschluss an die 1. Lesung durchzuführen.

Für die Spezialkommission 2020/15:

Marcel Montanari (Präsident)
Franziska Brenn
Urs Capaul
Markus Fehr
Nicole Herren
Patrick Portmann
Martin Schlatter
Erich Schudel
Regula Widmer

über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG) ¹⁾ und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 50 und Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV) ²⁾,

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie dessen Ausführungserlasse, sofern er dem Kanton obliegt.

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² In örtlicher Hinsicht erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes neben dem Gebiet des Kantons Schaffhausen auch auf die Gemeinde Büsingen am Hochrhein gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 ³⁾.

Art. 2

Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

Zuständigkeit
des Kantons

Art. 3

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

Zuständigkeit
des Regie-
rungsrates

² Er bezeichnet das für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände zuständige Departement sowie die kantonalen Behörden und legt deren Aufgaben fest.

Art. 4

¹ **Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.**

Zusammenar-
beit mit ande-
ren Kantonen

² Die Rechnungslegung hat dabei nach anerkannten Standards zu erfolgen.

³ Eine gemeinsame Verwaltungsorganisation für die Lebensmittelkontrolle ist von der Konsolidierungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ausgenommen.

⁴ Das Personal ist dem Personal- und Besoldungsrecht **des anstellenden Konkordatskantons** zu unterstellen. **In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat besondere personalrechtliche Bestimmungen treffen**, um gemeinsamen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Art. 5

Zuständigkeit
der Gemein-
den

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton in geeigneter Weise bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

² Die Gemeinden können für die Durchführung der Pilzkontrolle örtliche Pilzkontrolleurinnen und –kontrolleure bestellen.

Art. 6

Veröffentli-
chung von Er-
gebnissen
von Trinkwas-
seruntersu-
chungen
Gebühren

Die Vollzugsbehörde kann Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.

Art. 7

¹ Für behördliche Verrichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben die Vollzugsorgane nach Vorgabe des eidgenössischen Rechts Gebühren.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

³ Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.

Art. 8

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (**Verwaltungsrechtspflegegesetz**) ⁴⁾, sofern das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände nichts Abweichendes festlegt.

Art. 9

Mitteilung von
Strafentschei-
den

Die Strafbehörden teilen **abschliessende Entscheide aus Strafverfahren**, welche auf Grund der Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung ergehen, den für den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständigen Behörden mit.

Art. 10

Vollziehungs-
verordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird aufgehoben:

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 17. Dezember 2007 (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG; SHR 817.100).

Art. 12

Änderung
bisherigen
Rechts

¹ Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100) wird wie folgt geändert:

Art. 4 lit. a

a) für Dauerbetriebe durch das zuständige kantonale Organ;

Art. 17 Abs. 1

Die Betriebe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden.

Art. 21 Abs. 1

Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen kantonalen Organ erteilt und entzogen.

Art. 27 Abs. 4

Die Strafbehörden teilen **abschliessende Entscheide aus Strafverfahren**, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen und wegen Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung in Restaurationsbetrieben ergehen, den für den Vollzug des Gastgewerberechts zuständigen Behörden (Art. 27 Abs. 1 und 2) mit.

² Das Gesetz über den Warenhandel und Schaustellungen vom 28. Juni 2004 (SHR 932.100) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

Der Vollzug obliegt dem zuständigen kantonalen Organ.

Art. 6 Abs. 2

Der Vollzug betreffend Betriebsbewilligungen obliegt dem zuständigen kantonalen Organ.

Art. 13

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten und bringt dieses Gesetz dem Bund zur Kenntnis.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 817.0.

2) SHR 101.000.

3) SR 0.631.112.136.